

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3701

vom 9. November 1971

Aufnahme des Bauernhauses Hauptstrasse 16 in Giebenach in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Bauernhaus an der Hauptstrasse in Giebenach steht im unteren Dorfteil am Dorfeingang.

Nach der Inschrift über dem Türsturz wurde das Bauernhaus im Jahre 1764 erbaut. Es besitzt einen giebelseitigen Eingang und steht zur Hauptstrasse giebelständig. Der zweigeschossige Wohnteil besitzt rechteckige Fenster. Ein Satteldach mit durchlaufendem First deckt die Gebäudegruppe. An den Wohnteil schliesst die Oekonomie mit breitem rundbogigem Scheunentor und Stallteil an.

Das giebelständige Bauernhaus steht im rechten Winkel zum Bauernhaus Nr. 18 und bildet zusammen mit diesem eine winkelförmige Gebäudegruppe, die einen Hofplatz umschliesst. Der Hofplatz wird im Süden vom Bach begrenzt und öffnet sich gegen die Hauptstrasse, so dass hier ein weiter Platz entsteht, den die Gebäude auf der andern Strassenseite umsäumen. Die ganze Gebäudegruppe bildet eine Einheit und entstand aus einem Gehöft, das durch spätere Parzellierungen in einzelne Bauten aufgeteilt wurde. Der Rhythmus der Dachformen, die im Detail verschiedenartigen Baukörper der Mehrzweckbauten und die städtebaulich einzigartige Anlage machen den besonderen Wert dieses Hauses als Teil einer gewachsenen Siedlungsform aus.

Die Erbgemeinschaft [REDACTED] ist mit der Unterschutzstellung einverstanden; ebenso hat sich der Gemeinderat Giebenach damit einverstanden erklärt.

://: Das Bauernhaus Hauptstr. 16 in Giebenach, gelegen auf Parzelle Nr. 53, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Erbgemeinschaft [REDACTED] [REDACTED] Giebenach

Gemeinderat Giebenach

Grundbuchamt Liestal

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting